



Naturforschende Gesellschaft
zu Emden von 1814

Satzung

in der Fassung vom 8. März 2017

Präambel

Die „Naturforschende Gesellschaft zu Emden von 1814“ ist von Bürgern der Stadt Emden gegründet worden, die in bereits früher bestehenden ähnlichen Gesellschaften den Fragen der Naturforschung nachgingen. Die Gesellschaft ist seither vorwiegend von der Bürgerschaft der Stadt Emden getragen worden.

Die „Naturforschende Gesellschaft zu Emden von 1814“ wurde am 29. Dezember 1814 gegründet. Am 7. November 1843 wurde ihr durch das Königlich Hannoversche Ministerium des Innern das Recht einer juristischen Person verliehen.

Wir bekennen uns ausdrücklich zur Gleichberechtigung; der einfacheren Lesbarkeit halber verwenden wir jedoch in dieser Satzung ausschließlich die grammatikalisch männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit und Rechtsaufsicht

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen „Naturforschende Gesellschaft zu Emden von 1814“, nachfolgend kurz Gesellschaft genannt.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Emden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft untersteht der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Ein Auslagenersatz in Form eines Pauschalbetrages ist dann zulässig, wenn ein Nachweis nicht möglich ist. Dies trifft insbesondere bei häuslichen Büroarbeiten für Strom- und Druckkosten zu. Die Direktion entscheidet diesbezüglich im Einzelfall.
- (9) Für Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft nur mit ihrem Vermögen.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben der Gesellschaft sind die Förderung:

- der Naturkunde,
- der Kenntnis der Naturgeschichte,
- der Naturwissenschaften im Allgemeinen,
- der Forschung und der Lehre,
- der Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse auch auf dem Gebiet des Schutzes der Natur, der Landschaft und der Umwelt

§ 3 Zur Erfüllung dieser Ziele und Zwecke

- (1) werden allgemein zugängliche Vortragsveranstaltungen durchgeführt und Exkursionen unternommen,
- (2) werden nach Bedarf und Interesse Fachgruppen gemäß § 18 gebildet,

- (3) werden alle Sammlungen, Schriften, Veröffentlichungen, Jahresberichte u. ä. der Gesellschaft im Rahmen der Möglichkeiten der Gesellschaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht,
- (4) wird die Gesellschaft durch die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen mittels geeigneter Maßnahmen wie z. B. Infostände, Ausstellungen und Vorführungen über die Ziele und Zwecke der Gesellschaft informieren,
- (5) werden bei Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen u. ä. auf Anfrage Vorträge, Ausstellungen, Workshops und Vorführungen durchgeführt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - 1. Einzelmitglieder
Einzelmitglieder können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2. Familienmitglieder
Familienmitglieder können Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sowie vorgenannte und Einzelpersonen mit ihren Kindern oder Enkelkindern sein, sofern die Kinder bzw. Enkelkinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 3. Jugendmitglieder
Jugendmitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - 4. Kooperative Mitglieder
Kooperative Mitglieder können Institutionen sein wie Vereine, Firmen, Organisationen des öffentlichen Lebens sowie entsprechende Gesellschaften und Kommunen, die mit der Gesellschaft kooperativ zusammenarbeiten. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Antragstellung oder Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.
 - 5. Fördermitglieder
Fördermitglieder können Institutionen sein wie Vereine, Firmen, Organisationen des öffentlichen Lebens sowie entsprechende Gesellschaften und Kommunen, die die Zwecke der Gesellschaft fördern wollen.
 - 6. Mitglieder auf Lebenszeit
Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer einen einmaligen Förderbeitrag von mindestens dem Fünfzigfachen des Jahresbeitrags entrichtet.
 - 7. Stiftungsmitglieder
Der Erwerb der Stiftungsmitgliedschaft erfordert mindestens die Zuwendung eines Hundertfachen Jahresbeitrags.
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - 1. Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Nichtmitglieder ernannt werden, die sich besondere hervorragende Verdienste um die Gesellschaft, ihre Aufgaben und Ziele oder um die Naturwissenschaft erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Mitgliedern der Gesellschaft von der Mitgliederversammlung ernannt.
 - 2. Korrespondierende Mitglieder
Wissenschaftliche Institutionen, auswärtige Naturkundler und Wissenschaftler, die mit der Gesellschaft im wissenschaftlichen Gedankenaustausch stehen, können von der Direktion zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag. Hierzu können von den Mitgliedern jederzeit Vorschläge gemacht werden.
- (2) Mehrere Arten der Mitgliedschaft sind nebeneinander möglich.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Direktion zu richten, welche den Antrag und die Aufnahme als Mitglied bestätigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitrags- und Nutzungsordnung.
- (3) Alle Mitglieder haben Zutritt zu den Veranstaltungen der Gesellschaft, wobei von der Direktion ein zu zahlender Mindest- oder Selbstkostenbeitrag festgesetzt werden kann.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlöschen alle Rechte gegenüber der Gesellschaft.

§ 6 Erlöschen und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragszahlungen für zwei Jahre in Verzug ist. Durch Nachzahlung kann sie wiederaufleben,

- wenn ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn spätestens zum 30. September des Geschäftsjahres eine schriftliche Kündigung bei der Direktion eingegangen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktion von einer schriftlichen Kündigung sowie der Einhaltung der Kündigungsfrist absehen.
 - (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Direktion mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis gebracht. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch einlegen; über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe und Hilfsorgane der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 8 - 11),
 - b) die Direktion (§§ 12 - 14),
- (2) Die Hilfsorgane der Gesellschaft sind:
 - a) der wissenschaftliche Beirat (§§ 12 und 15),
 - b) der Konsulent (§§ 12 und 16),
 - c) die Rechnungsprüfer (§§ 12 und 17),
 - d) Leiter der Fachgruppen (§§ 12 und 18),
 - e) Betreuer der Sammlungen (§§ 12 und 19).

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Direktion spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Ist der Antrag nach Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung eingegangen, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme in die Tagesordnung. Ausgenommen sind Anträge gemäß §§ 20 und 21.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Direktion unter Beifügung der Tagesordnung mit den notwendigen Erläuterungen hierzu.
- (4) Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungs- und fristgemäß eingeladen und ist beschlussfähig, wenn die Absendung der Einladung mindestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Teilnehmerzahl, sofern es sich nicht um Beschlüsse gem. §§ 20 und 21 handelt.
- (5) Der Direktor leitet als Vorsitzender die Versammlung. Ist er verhindert, vertritt ihn ein Stellvertreter.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Leiter der Versammlung benennt einen Protokollführer. Die Niederschrift wird vom Leiter der Versammlung, vom Protokollführer und einem Mitglied der Versammlung, welches nicht Mitglied der Direktion ist, unterzeichnet. Sie ist den Mitgliedern auf Anfrage zuzusenden.

§ 9 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- (1) die Bestätigung der vorliegenden Tagesordnung und die Beschlussfassung über eine beantragte Erweiterung oder Abänderung der Tagesordnung,
- (2) die Bewilligung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- (3) die Entgegennahme des Berichts der Direktion über das abgelaufene Geschäftsjahr insbesondere enthaltend:
 - a) Angaben über die Tätigkeit der Gesellschaft im Allgemeinen und den Mitgliederstand,
 - b) den Bericht des Schatzmeisters (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen),
- (4) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- (5) die Beschlussfassung über
 - a) die Entlastung des Schatzmeisters bezüglich der Buchführung,
 - b) die Entlastung der Direktion bezüglich der Geschäftsführung,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) die Beitrags- und Nutzungsordnung und ihre Änderungen,
 - e) die Anträge nach der vorliegenden Tagesordnung.

- (6) die Durchführung der anstehenden Wahlen
 - a) der Direktionsmitglieder,
 - b) des Konsulenten,
 - c) der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzleute,
 - d) der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
- (7) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (8) weitere Aufgaben nach der Satzung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Direktion bei Dringlichkeit jederzeit unter Beifügung der Tagesordnung und ihrer Begründung unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Direktion ein schriftlicher Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Gesellschaft vorliegt; dieser Antrag ist der Einladung beizufügen.

§ 11 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Institutionen wie Vereine, Firmen usw. üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten aus.
- (3) In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied eine solche verlangt. Abstimmungen en bloc erfordern die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und zur Auflösung der Gesellschaft gelten besondere Bedingungen; siehe hierzu die §§ 20 und 21 dieser Satzung.

§ 12 Wählbarkeit, Amtszeit

- (1) Die Mitglieder der Direktion, der Konsulent, die Rechnungsprüfer sowie ihre Ersatzleute sind ordentliche Mitglieder der Gesellschaft. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und der Direktion, der Konsulent, die Rechnungsprüfer sowie ihre Ersatzleute werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sollte eine Nachwahl innerhalb der Amtszeit notwendig werden, so werden die entsprechenden Ämter nur für die verbliebene Amtszeit besetzt.

§ 13 Die Direktion

- (1) Die Direktion hat sieben bis zehn Mitglieder:
 - a) den Direktor,
 - b) vier stellvertretende Direktoren,
 - c) den Schatzmeister,
 - d) einen bis vier Beisitzer.
- (2) Nach der Wahl übernimmt die neugewählte Direktion umgehend die Geschäftsführung. Dies entbindet die jeweiligen Vorgänger nicht von einer ordnungsgemäßen Übergabe des Amtes sowie der dazugehörigen Unterlagen.

§ 14 Aufgaben und Pflichten der Direktion

- (1) Der Direktor, die vier stellvertretenden Direktoren und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gemeinsam mit den Beisitzern bilden sie die Direktion im Sinne eines erweiterten Vorstandes.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den Direktor und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Bei Verhinderung des Direktors tritt an seine Stelle ein stellvertretender Direktor.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand gemäß Absatz (1) unter dem Vorsitz des Direktors ist für die Geschäftsführung der Gesellschaft und die Verwaltung des Vermögens verantwortlich.
- (4) Die gesamte Direktion überwacht die Einhaltung der Satzung, organisiert und koordiniert Aktivitäten der Gesellschaft und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in den Sitzungen der Direktion stimmberechtigt, die Beisitzer haben ein Recht auf Anhörung. Die Direktion ist beschlussfähig,

wenn die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. In wichtigen Sonderfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen oder telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (6) Der Schatzmeister
 - a) führt die laufenden Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft,
 - b) legt der Direktion nach Ablauf des Geschäftsjahres eine nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufgestellte Bilanz und einen Geschäftsbericht zur Kenntnisnahme und Genehmigung sowie den Rechnungsprüfern zur Prüfung vor,
 - c) erstellt für das kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und einen Investitionsplan und legt diese nach Abstimmung mit der Direktion der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- (7) Die Direktion gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist Folgendes festzuhalten:
 - a) Ladungsfrist für Direktionssitzungen,
 - b) ein stellvertretender Direktor wird zum direkten Vertreter des Direktors benannt,
 - c) die Aufgabenbereiche werden benannt und den einzelnen Mitgliedern der Direktion zugeordnet.
- (8) Die Direktion soll möglichst alle vier Wochen, mindestens aber einmal pro Vierteljahr zusammentreten. Sie muss zusammentreten, wenn dieses von mindestens drei Direktionsmitgliedern beantragt wird.
- (9) Von einem der anwesenden Direktionsmitglieder ist ein Ergebnisprotokoll über die Beschlüsse anzufertigen.
- (10) Für besondere, außerordentliche Aufgaben und Geschäfte kann die Direktion einen Vertreter bevollmächtigen oder einen Arbeitsausschuss einsetzen. Nach der Erledigung der Aufgaben und der Geschäfte wird die Vollmacht eingezogen und der Ausschuss wieder aufgelöst.
- (11) Die Direktion kann zur Erledigung ihrer Aufgaben eine Hilfskraft einstellen.

§ 15 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Direktion bei der Aufstellung und Organisation des Arbeits- und Veranstaltungsprogramms, bei der Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben sowie bei der Instandhaltung und Ausstellung der Sammlungen.
- (2) Er besteht mindestens aus vier, höchstens aber aus zwölf Personen. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören an:
 - a) zwei Mitglieder der Direktion und zwei fachlich geeignete Mitglieder der Gesellschaft, die Mitglieder der Direktion sein können,
 - b) nach Bedarf weitere Fachvertreter von Hochschulen, von wissenschaftlichen Institutionen und Fachbehörden.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der im Einvernehmen mit der Direktion zu den Sitzungen einlädt und diese leitet; ein stellvertretender Vorsitzender kann gewählt werden.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen; in den Sitzungen haben Mitglieder der Direktion, die Leiter der Fachgruppen sowie die Betreuer der Sammlungen das Recht auf Anhörung.

§ 16 Konsulent

Zum Konsulenten wird ein Rechtsanwalt gewählt. Der Konsulent berät die Direktion in allen Rechtsfragen.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer bzw. ihre Ersatzleute führen die jährliche Rechnungsprüfung durch.

§ 18 Fachgruppen

- (1) Fachgruppen können von fachlich gleich interessierten Mitgliedern der Gesellschaft auf freiwilliger Basis als Vortragsrunden, Diskussionsrunden, Arbeitskreise, Lesekreise o. ä. gebildet werden.
- (2) Die Ziele einer Fachgruppe sind schriftlich zu formulieren und der Direktion zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- (3) Jede Fachgruppe wählt einen Leiter, welcher ihre Belange bei der Direktion und dem wissenschaftlichen Beirat vertritt.
- (4) Die Leiter reichen der Direktion einen jährlichen Tätigkeitsbericht ein und berichten in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19 Betreuung der Sammlungen

Fachlich geeignete Mitglieder der Gesellschaft können die Betreuung einzelner Sammlungen übernehmen. Ihnen ist Zugang zu der jeweiligen Sammlung zu gewähren. Sie berichten jährlich über ihre Arbeit.

§ 20 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung müssen der Direktion fristgemäß vorgelegt werden. Diese erarbeitet eine Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) wird die Direktion ermächtigt, folgende Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen:
 - a) Satzungsänderungen, die die Finanzbehörden aus steuerrechtlichen Gründen fordern,
 - b) Satzungsänderungen, die aus versicherungsrechtlichen Gründen erforderlich sind sowie
 - c) redaktionelle Änderungen (z. B. Schreibfehler)
- (3) Beschlussfähigkeit bei Satzungsänderungen:
 - a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
 - b) Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von spätestens vier Wochen einzuladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (4) Durch die Satzungsänderung darf keine Änderung des Zwecks oder des Ziels der Gesellschaft bewirkt werden.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann auf einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Stimmabgabe von mindestens zwei Dritteln aller gemäß § 5 Absatz (1) stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft.
- (3) Bei Nichtteilnahme kann die Stimmabgabe auch schriftlich erfolgen, wobei die abgegebenen Stimmen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen; die Versammlung muss gemäß § 8 Absatz (4) beschlussfähig sein.
- (4) Die Auflösung ist beschlossen, wenn die Hälfte aller gemäß § 5 Absatz (1) stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
- (5) Sollte entgegen des Auflösungsbeschlusses an der Fortsetzung der Gesellschaft Interesse bestehen, so kann aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder hierzu ein Vorschlag gemacht werden. Wenn sieben Mitglieder zur Fortführung der Gesellschaft bereit sind, kann die Gesellschaft unverändert weitergeführt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das gesamte Vermögen sowie die Sammlungen an die Stadt Emden, die das Vermögen und die Sammlungen ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Fassung der Satzung der „Naturforschenden Gesellschaft zu Emden von 1814“ wurde am 8. März 2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Mit dem Tage der Annahme ist die alte Fassung ungültig.

Emden, den 8. März 2017